

BRIDGE-CLUB BADEN

STATUTEN

I. NAME, SITZ, DAUER und ZWECK

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "BRIDGE-CLUB BADEN" (nachstehend BCB genannt) besteht mit Sitz in Baden auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Zweck des BCB ist die Vereinigung der Bridgespieler von Baden und Umgebung sowie die Durchführung von Spielabenden, Turnieren, Kursen und anderen Anlässen zur Pflege und Förderung des Bridgespieles und der Geselligkeit.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Statuten anerkennen und bereit sind, die jeweils gültigen Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

Art. 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher sie zwecks Beschlussfassung der Generalversammlung unterbreitet. In der Regel sollen Interessenten vor ihrer Aufnahme als Gäste an zwei bis drei Bridgeabenden am Spiel teilnehmen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung jeweils mindestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes missachten oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, insbesondere die Jahresbeiträge oder die von der Generalversammlung festgesetzten Gebühren auf Mahnung nicht bezahlen, können von der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

III. FINANZEN

Art. 7 Festsetzung

Die zu bezahlenden Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträge und Spielgebühren werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.

Art. 8 Fälligkeit

Eintrittsgebühren können bei der Aufnahme erhoben werden.

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 30. Juni zu entrichten. Zahlt das säumige Mitglied nach vorheriger Mahnung bis Jahresende nicht, kann es durch die Generalversammlung ohne weiteres von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 10 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des BCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. ORGANE

A) Generalversammlung

Art. 11 Stimm- und Wahlrecht

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.

Art. 12 Einberufungsrecht und Teilnahme

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende April statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigen Gründen einberufen werden; auf schriftlichen Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand gehalten, innert 60 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Sämtliche Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte zu den Generalversammlungen einzuladen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt und gehalten, an den Generalversammlungen teilzunehmen und haben eine Stimme. Sie können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Art. 13 Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Später oder an der Versammlung vorgebrachte Anträge können zur Behandlung in der Regel nur in einer nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens drei der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefasst.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 23 und 24.

Art. 15 Geschäfte

Die Generalversammlung beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

B) Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassierer, Spielleiter und 1 - 2 Beisitzern, welchen besondere Aufgaben übertragen werden können.

Art. 17 Aufgabenbereich

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten
- b) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Organisation des Spielbetriebes
- d) Aufstellung von Reglementen
- e) Wahl von Spezialkommissionen für besondere Anlässe
- f) gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins.

Der Vorstand hat insbesondere die Generalversammlungen vorzubereiten, die Einladung der Mitglieder und die Bekanntgabe der Traktandenliste zu veranlassen und zu jedem Geschäft an der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Der Vorstand bestimmt die erforderlichen Delegierten für die Vertretung des BCB.

Art. 18 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Sie sollen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 3 Tage zum voraus schriftlich einberufen werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 19 Vertretungsbefugnis

Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für den BCB. Mitteilungen, welche keine rechtsverbindliche Unterschrift benötigen, können von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Art. 20 Einzelne Aufgaben

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.

Der Kassierer führt das Rechnungswesen, erstellt den Rechnungsabschluss und zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Budget.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 21 Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren.

Art. 22 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung und die Materialverwaltung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zweck sind ihnen vom Kassierer spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V. AENDERUNG DER STATUTEN UND REGLEMENTE

Art. 23 Verfahren

Die beantragten Statutenänderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung mit dem vollen Wortlaut bekannt zu geben.

Aenderungen der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. AUFLOESUNG DES BCB

Art. 24 Mehrheit und Quorum

Eine Auflösung des BCB oder eine Fusion mit einem anderen Club kann nur durch eine Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung oder eine Fusion abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Generalversammlung wie unter Absatz 1 einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Art. 25 Liquidation

Findet die Auflösung des BCB statt, ist ein nach Rückzahlung der Schulden verbliebenes Vermögen der Fédération Suisse de Bridge zu übergeben für einen in Baden neu zu gründenden Bridge-Club.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind in der Generalversammlung vom 5 Mai 1979 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Baden, den 5. Mai 1979

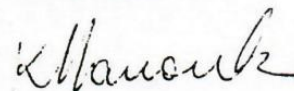
Vorstand des BCB

Der Präsident



R. Périllard

Die Aktuarin



K. Manouk